

Aktuelle Informationen zur Realschule im Schuljahr 2016/2017

Das Inkrafttreten der neuen Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und Änderungen im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) machten eine Neufassung der Einzelschulordnungen, insbesondere auch der Realschulordnung, notwendig.

Themenbereiche, die nun schulartübergreifend die BaySchO regelt, sind nicht mehr in der Realschulordnung aufgeführt. Insofern ist gegebenenfalls neben der Realschulordnung auch die Bayerische Schulordnung zu verwenden.

Folgende Inhalte sind in der Realschulordnung geregelt:

Teil 1	Teil 2	Teil 3	Teil 4	Teil 5	Teil 6
Allgemeines	Aufnahme, Schulwechsel	Schulbetrieb	Leistungen, Zeugnisse	Prüfungen, Abschluss	Schlussvorschrift
§ 1	§§ 2-11	§§ 12-16	§§ 17-32	§§ 33-51	§52

In der Realschulordnung wurden auch inhaltliche Änderungen vorgenommen, beziehungsweise es wurden Änderungen aufgenommen, die bereits „im Vorgriff auf eine Änderung der RSO“ bekanntgegeben wurden.

RSO neu	RSO alt
<p>§ 2 (2) Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe</p> <p>§2 (2) 2.....am 30. September des Schuljahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p> <p><i>Stichtag für die Aufnahme ist der 30. September. Diese Regelung ist entsprechend auch für § 5 Aufnahme in höhere Jahrgangsstufen anzuwenden.</i></p>	<p>§ 26 (2) bzw. § 29 (1)</p> <p>Je nach Einschulungsjahr unterschiedlich</p>
<p>§ 3 Probeunterricht</p> <p>(1)...In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei ärztlich nachgewiesener Erkrankung sowie im Fall der erfolglosen Teilnahme am Probeunterricht des Gymnasiums, können Schülerinnen und Schüler am Nachholtermin des Probeunterrichts in den letzten Tagen der Sommerferien teilnehmen.</p> <p>(5) ... Dem Probeunterricht werden die Anforderungen der Jahrgangsstufe 4 unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Realschule zugrunde gelegt.</p> <p><i>Zur einheitlichen Handhabung und besseren Vergleichbarkeit ist es erforderlich, gleiche Aufgaben für den Probeunterricht für Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgangsstufen 4 und 5 anzubieten. Deshalb sind jetzt die Anforderungen der Jgst. 4 und nicht der „zuletzt besuchten Jgst“ Prüfungsgegenstand.</i></p>	<p>§26(4) 2. Satz und § 27 (1)</p> <p>§ 27 (5) ...zuletzt besuchte Jgst.</p>

<p>§ 5 Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe</p> <p>(1) Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe... § 2 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend. <i>Stichtag 30. September für alle Jgst</i></p> <p>(2) <i>Nicht mehr erwähnt</i> <i>Wie bereits aufgrund KMS-Nr. V.4 – 5 S 6610 – 5.78427 vom 30.07.2008 praktiziert, hat eine gewährte Vorrückungserlaubnis auch über das auf die Erteilung des Jahreszeugnisses folgende Schuljahr hinaus Bestand. Zudem wird klargestellt, dass die Aufnahmeprüfung nur dann entfällt, wenn auch die Vorrückungserlaubnis vorliegt.</i></p>	<p>§ 29 (1) Stichtag je nach Einschulungsjahr unterschiedlich</p> <p>§ 29 (2) ...Dies gilt nur in dem auf die Erteilung des Jahreszeugnisses folgenden Schuljahr</p>
<p>§ 14 Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Ergänzungsunterricht</p> <p>(4) Für die Jahrgangsstufe 5 und 6 kann an staatlichen Schulen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Ergänzungsunterricht eingerichtet werden. <u>Ab der siebten Jahrgangsstufe kann insbesondere in den Prüfungsfächern Förderunterricht eingerichtet werden.</u> ...</p> <p><i>Die Regelung, dass Schüler mit Lese-Rechtschreib-Störung Förderunterricht erhalten, wird zugunsten einer bedarfsgerechten Förderung aufgehoben.</i></p>	<p>§ 38(4)</p> <p>Nicht erwähnt</p> <p>...Schülerinnen und Schüler mit Lese-Rechtschreibschwäche oder Legastheniker können besonderen Förderunterricht erhalten.</p>
<p>§ 15 Höchstausbildungsdauer</p> <p>Die Höchstausbildungsdauer beträgt acht Schuljahre. Für die Berechnung zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschulen, Wirtschaftsschulen, Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschulen oder Gymnasien verbrachten Schuljahre, <u>ausgenommen Flexibilisierungsjahre sowie solche, für die eine Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland bestand.</u></p>	<p>§ 43</p> <p>Nicht erwähnt</p>
<p>§ 18 Große Leistungsnachweise</p> <p>(2) Im Fach Französisch kann in Jahrgangsstufe 9 eine Schulaufgabe durch eine Sprachzertifikatsprüfung – z.B. DELF A2 scolaire – oder eine Überprüfung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit ersetzt werden. <i>Es wird klargestellt, dass eine - nicht notwendigerweise die dritte - Schulaufgabe durch eine Sprachzertifikatsprüfung (z.B. DELF A2 scolaire) oder eine Überprüfung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit ersetzt werden kann.</i></p> <p>(8) Mit Ausnahme des Fachs Deutsch können Schulaufgaben und Stegreifaufgaben im Einvernehmen mit dem Elternbeirat durch <u>angesagte Tests im Turnus von sechs Wochen ersetzt werden.</u> Die gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 geforderte Mindestanzahl an Leistungsnachweisen reduziert sich auf einen Leistungsnachweis im Sinne des § 19 Abs. 4. <i>Beachten Sie dazu auch § 23(2): Diese Noten haben doppeltes Gewicht</i></p>	<p>§ 50</p> <p>(2) ...anstelle der dritten Schulaufgabe...</p> <p>Nicht erwähnt</p>

<p>§ 21 Bewertung von Leistungen</p> <p>(2) § 45 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel.</p> <p><i>Die Neuregelung verdeutlicht, dass eine Arbeit auch dann mit der Note 6 bewertet wird, wenn der Unterschleif nicht schon während der Leistungserhebung, <u>sondern erst nachträglich festgestellt</u> wird. Außerdem wird durch die Neuregelung ein Gleichlauf zwischen den Regelungen zu Leistungsnachweisen und der Abschlussprüfung erreicht.</i></p>	<p>§ 53 (3)</p> <p>Nicht erwähnt</p>
<p>§ 23 Bildung der Jahresfortgangsnote</p> <p><i>Nicht mehr erwähnt</i></p>	<p>§55 (1) Satz 2 Die Note im Zwischenzeugnis bleibt außer Betracht</p>
<p>§ 27 Nachprüfung</p> <p>(6) Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnote treten, und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.</p>	<p>§ 59 (6)</p> <p>...erhalten auf dem Jahreszeugnis einen Vermerk, dass sie ...“</p>
<p>§ 29 Freiwilliges Wiederholen</p> <p>(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder <u>spätestens zwei Wochen nach Ende des ersten Schulhalbjahres</u> in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten.</p>	<p>§ 61 (1)</p> <p>„ ...bis zum Ende des Kalenderjahres...“</p>
<p>§ 30 Verbot des Wiederholens</p> <p><i>Nicht mehr erwähnt; es wird lediglich auf Art. 53 bzw 55 BayEUG verwiesen</i></p>	<p>§ 62 (2)</p> <p>Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53...entscheidet die Lehrerkonferenz...</p>
<p>§ 31 Zwischen- und Jahreszeugnisse</p> <p>(4) Das unterschriebene Zeugnis bzw. die Informationen über das Notenbild sind der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter vorzulegen und werden den Schülerinnen und Schülern <u>zeitnah</u> zurückgegeben.</p> <p>(9) <u>...In ein Jahreszeugnis, das den Anforderungen des § 20 der Mittelschulordnung entspricht, wird folgender Vermerk eingetragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“.</u></p> <p><i>Die Aufnahme des Vermerks erfolgt künftig auch ohne Antrag!</i></p>	<p>§ 64</p> <p>(4) „...spätestens am Schuljahresende“</p> <p>§ 64 (9) Vermerk nur auf Antrag</p>

<p>§ 33 Prüfungsausschuss</p> <p>(5) Kommt ein Ausschluss von der Prüfungstätigkeit nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Betracht, so ist dies bis spätestens 1. November</p> <p><i>Damit wird auch ausdrücklich die Besorgnis der Befangenheit aufgenommen</i></p>	<p>§ 66(5) Von der Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Schüler/die Schülerin hat oder zu ihr oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht...“</p>
<p>§ 39 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten</p> <p>(2) In den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung werden die Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung dabei grundsätzlich gleich gewichtet, wobei Tendenzen beider Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind; soweit nach § 36 Abs. 2 auch eine mündliche Prüfung stattfindet, zählt die aus den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung gebildete Note zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach...</p>	<p>§ 72 (2)</p> <p>Nicht erwähnt</p>
<p>§ 48 Prüfungsgegenstände (Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber)</p>	<p>§§ 80,81 zusammengefasst</p>
<p>§ 49 Festsetzung der Prüfungsergebnisse und der Zeugnisnoten</p> <p>(3) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der ersten mündlichen Prüfung nach § 48 Abs. 1 zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt ...</p>	<p>§ 83 (3)</p> <p>Tritt ein Bewerber ... vor der Prüfung im vierten Prüfungsgegenstand zurück...“</p>
<p><i>Nicht mehr belegt</i></p>	<p>§§53 – 87</p>



Staatliche Schulberatung für Obb.-Ost

http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberbayern_ost/

II-RS

19.09.2016